

**218 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP****1976 05 18**

# **Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,  
mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955  
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Die auf Grund des § 92 Abs. 1 des Gehalts-  
gesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, als Bundesgesetz  
in Geltung stehende Verordnung der Bundes-  
regierung vom 29. März 1955, BGBl. Nr. 133,  
in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 203/  
1955 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 158/  
1967, BGBl. Nr. 192/1971, BGBl. Nr. 574/1973  
und BGBl. Nr. 304/1975 wird wie folgt geän-  
dert:

1. § 11 Abs. 1 zweiter Satz erhält folgende  
Fassung:

„Das Kilometergeld beträgt für die auf solche  
Art innerhalb von 24 Stunden zurückgelegten  
Wegstrecken

- a) für den ersten bis fünften Kilometer  
je 1,50 S,
- b) ab dem sechsten Kilometer je 3 S.“

2. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Reisezulage beträgt:

In der Gebührenstufe	Tagesgebühr in Schilling	Nächtigungs- gebühr in Schilling
	Tarif I	Tarif II
1	141	111
2	165	129
3	186	141
4	213	165
5	273	210

3. § 64 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Den Beamten des Vermessungsdienstes  
und Beamten, die in gleichartiger Verwendung  
stehen, gebührt bei der Durchführung vermes-  
sungstechnischer Feldarbeiten für die bei diesem  
Anlässe zurückzulegenden Wegstrecken einschließ-  
lich der technischen Begehungen im Gelände an  
Stelle des Kilometergeldes eine tägliche Pauschal-  
vergütung von 27 S.“

**Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 1976  
in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes  
ist jeder Bundesminister insoweit betraut, als  
er oberste Dienstbehörde ist.

## Erläuterungen

Die Höhe der Tages- und Nächtigungsgebühren der Reisegebührenvorschrift 1955 muß von Zeit zu Zeit der Preisentwicklung im Bereich der Fremdenverkehrsbetriebe angepaßt werden. Die letzte Regelung erfolgte im Jahre 1975 durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 304.

Bei einem nunmehr angestellten Vergleich der Sommerhotelbücher aus den Jahren 1974 und 1976 wurde einvernehmlich mit dem Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes festgestellt, daß eine Erhöhung der Tagesgebühren (abgeleitet aus den Pensionspreisen) um 14 v. H. und eine Erhöhung der Nächtigungsgebühren (abgeleitet aus den Zimmerpreisen) um 15 v. H. als gerechtfertigt erscheinen.

Während die Erhöhung der Tagesgebühren im vollen Umfang zu einer Erhöhung des Aufwan-

des an Reisegebühren führen wird, ist dies bei der Erhöhung der Nächtigungsgebühren nur zu einem geringen Teil der Fall, weil in diesem Bereich schon bisher die Möglichkeit bestand, die tatsächlichen Hotelkosten zu verrechnen.

Aus Anlaß dieser Erhöhung der Reisegebühren soll auch das Kilometergeld (Vergütung für Reisestrecken, die zu Fuß zurückgelegt werden) angehoben werden (Art. I Z. 1 und 3).

Der Gesamtaufwand aus der vorliegenden Novellierung der Reisegebührenvorschrift 1955 einschließlich der Mehrkosten, die aus einer analogen Erhöhung der von Reisegebühren abgeleiteten Nebengebühren entstehen, dürfte für den Rest des Kalenderjahres 1976 rund 110 Millionen Schilling betragen.